



Worbis, den 23.09.2008

### An alle Schulleiter und Schulleiterinnen der Staatlichen Schulen im Schulamtsbereich Worbis

#### Zur Arbeit mit schwerbehinderten Lehrern und Erziehern

Sehr geehrte Schulleiter und Schulleiterinnen,

in letzter Zeit erreichen mich häufig Anfragen zum Umgang mit schwerbehinderten und den schwerbehinderten gleichgestellten Lehrern und Erziehern an den Schulen. In Vorbereitung des neuen Schuljahres möchte ich Ihnen einen Handlungsleitfaden zukommen lassen, der die wichtigsten Aspekte, wie Abminderungsstunden, Mehrarbeit, Urlaubsanspruch usw. enthält.

Seit 07.05.2008 gibt es im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums eine veränderte Rahmenintegrationsvereinbarung zur Arbeit mit Schwerbehinderten, unterzeichnet vom Kultusminister, dem Hauptpersonalrat und der Hauptschwerbehindertenvertretung. Diese Rahmenintegrationsvereinbarung sowie auch der beigefügte Handlungsleitfaden zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement sollten zu Ihren Arbeitsgrundlagen im Umgang mit Schwerbehinderten gehören.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie bitten, Veränderungen im Zusammenhang mit der Schwerbehinderteneigenschaft (Neufeststellung, Gleichstellung, Veränderungen des Grades der Behinderung) möglichst zeitnah an das Schulamt weiterzuleiten, Kopie des Schwerbehindertenausweises genügt hier. Diese Meldung ist wichtig, um einerseits den betreffenden Kollegen von Seiten der Schwerbehindertenvertretung Informationen und Hilfe anbieten zu können und andererseits Ihre Meldung an das TKM weiterzugeben, da der Arbeitgeber eine Beschäftigungspflichtquote von 5% erfüllen muss (diese liegt derzeit bei 4.08%) und für den nichterfüllten Anteil eine Ausgleichsabgabe zahlt.

Sollten Sie zur Arbeit mit schwerbehinderten Kollegen Fragen haben, erreichen Sie mich über das Schulamt oder die SBBS Eichsfeld in Leinefelde. Ich bin auch gerne bereit, an Ihrer Schule ein offenes Gespräch mit Ihren Kollegen oder dem Personalrat zu führen.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Kastner  
Schwerbehindertenvertretung



### Handlungsleitfaden für Schulleiter und Personalräte zur Arbeit mit schwerbehinderten und den schwerbehinderten gleichgestellten Lehrern und Erziehern

#### Gesetzliche Grundlagen:

1. Sozialgesetzbuch IX mit Verordnungen zum Schwerbehindertenrecht (SGB IX) Stand: Juni 2004
2. Rahmenintegrationsvereinbarung zwischen dem Thüringer Kultusministerium, der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums ( RIV) vom 07.05.2008
3. Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres (VV)
4. Lehrerdienstordnung § 41

#### Ziel:

Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft fördern / Benachteiligungen vermeiden / vorbeugend handeln (Prävention) (SGB IX, § 1, §84)

"Jeder Vorgesetzte muss ... davon ausgehen, dass schwerbehinderte Beschäftigte es als selbstverständlich ansehen, ihre Dienstpflichten wie jeder andere Mitarbeiter zu erfüllen. Die Bemühungen, trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen vollwertige Arbeit zu leisten, sind zu unterstützen." (RIV, S.2)

#### Wer ist schwerbehindert?

Geregelt durch SGB IX § 2:

(1) Menschen sind **behindert**, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

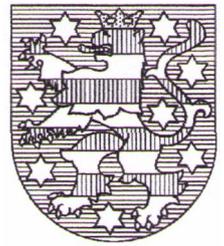
(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 **schwerbehindert**, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen **gleichgestellt** werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

**Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft:** neu: nach Wohnortprinzip: Landratsämter, Fachdienst für Gesundheit. bzw. Amt für Familie und Soziales (nach Antrag durch den Erkrankten), Bearbeitung des Antrags dauert meist einige Wochen

Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises erst ab 50 GdB, verschiedene Merkmale sind möglich und werden auf dem Ausweis vermerkt:

G = gehbehindert, aG = außergewöhnlich gehbehindert, Gl = gehörlos, BI = ohne Arme, u.a.



### Bei Vorlage von Schwerbehinderung:

1. **Kopie des Schwerbehindertenausweises** über die Schule an das **Schulamt**, sowohl bei Neufeststellung als auch bei Verlängerung
2. **Abminderungsstunden:** mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises beim Schulleiter erhält der Schwerbehinderte **ab diesem Zeitpunkt** folgende Abminderungsstunden:

50	GdB	2 Abminderungsstunden
60	GdB	2 Abminderungsstunden
70-80	GdB	3 Abminderungsstunden
90-100	GdB	4 Abminderungsstunden

Diese Abminderungsstunden gelten unabhängig von der jeweiligen Prozentzahl im Floatingmodell und sind in der Verwaltungsvorschrift (Punkt 7 Berechnung der Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und SPF; 7.2.2. Abminderung für schwerbehinderte Lehrer, Erzieher und SPF) geregelt.

anders: Altersabminderung, je nach Beschäftigungsumfang

Achtung: Die Abminderungsstunden für Schwerbehinderung sind unabhängig von der Altersabminderung ab 55 zu gewähren (siehe VV).

3. **Zusatzurlaub:** Anspruch aus SGB IX: wenn Schwerbehinderung für das ganze Jahr vorliegt: 5 Tage Zusatzurlaub, sonst anteilige Berechnung 1/12.  
Der Zusatzurlaub ist bei Lehrern in den Ferien zu nehmen.
4. **Altersrente** für Schwerbehinderte:  
Schwerbehinderte können mit 60 ungekürzt in Rente gehen, wenn:  
der Schwerbehindertenausweis vor dem 01.11.2000 ausgestellt ist und der Schwerbehinderte vor dem 16.11.1950 geboren ist und 35 Versicherungsjahre vorliegen

Schwerbehinderte Lehrer, die diese Voraussetzungen erfüllen, waren bis jetzt von Altersteilzeitmodellen ausgenommen, da sie mit 60 bzw. 63 in Rente gehen konnten.

5. **Mehrarbeit**  
Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte sind auf Wunsch von Mehrarbeit freizustellen (0124 SGB IX). Das gilt gleichermaßen für Angestellte und Beamte.
6. Bei der **Organisation des Unterrichts** und der Erziehungsarbeit und sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie bei der Zuweisung besonderer Aufgaben ist die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte und der Bediensteten, die Schwerbehinderten gleichgestellt sind, zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der **Gestaltung des Stundenplans**, bei der Zuweisung von zusätzlichen Vertretungsstunden oder bei der Einteilung von **Aufsicht in den Pausen**, für Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten sowie bei Studienfahrten.



## -Schwerbehindertenvertretung-

Staatliches Schulamt Worbis  
Bahnhofstraße 18  
37339 Worbis

Für die Arbeit mit Schwerbehinderten im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums gilt seit 07.05.2008 eine überarbeitete **Rahmenintegrationsvereinbarung** mit folgenden Inhalten:

- Neueinstellung schwerbehinderter Beschäftigter
- Arbeitsplatzhaltung
- Integrations- / Rehabilitationsmaßnahmen
- Wiederherstellung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit schwerbehinderter Beschäftigter
- Qualifizierung schwerbehinderter Beschäftigter
- Barrierefreiheit in den Dienststellen
- Personalplanung (Einstellungen: schwerbehinderte Bewerber grundsätzlich zu Vorstellungsgesprächen einladen)
- Abordnung/ Versetzung: bei mindestens gleichwertigen oder besseren Arbeitsbedingungen, Schwerbehindertenvertretung muss miteinbezogen werden
- Arbeitszeit: Arbeitszeitgestaltung nach Einzelfallprüfung bei begründeten Wünschen je nach Art und Schwere der Behinderung berücksichtigen,
- Schwerbehinderte und Gleichgestellte sind auf Wunsch von Mehrarbeit freizustellen.
- dienstliche Beurteilung: auf Wunsch des Schwerbehinderten kann die Schwerbehindertenvertretung in Kenntnis gesetzt werden.
- Prävention nach §84 SGB LX: bei Mitarbeitern (Beamter oder Angestellter, schwerbehindert oder nicht) die länger als 6 Wochen im Jahr ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ist von Seiten des Arbeitgebers ein Betriebliches Eingliederungsmanagement anzubieten
- kostenfreies Parken bei Merkzeichen aG, Bl

Zur Durchsetzung des Schwerbehindertenrechts und der Rahmenintegrationsvereinbarung gibt es beim TKM und in jedem Schulamt einen zu dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen befugten Mitarbeiter.

Bei allen Fragen oder Problemen bitte an die Schwerbehindertenvertretung beim Schulamt verweisen. Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung (geregelt im SGB IX § 95):

- Interessenvertretung der schwerbehinderten Menschen und ihnen Gleichgestellter
- Überwachung der Durchführung von getroffenen Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen die schwerbehinderten Beschäftigten betreffend
- Hilfe und Unterstützung bei Anträgen an die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Feststellung einer Behinderung, ihres Grades und einer Schwerbehinderung sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an das Arbeitsamt
- hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrates, dessen Ausschüssen sowie des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen.

Erreichbarkeit und Sprechzeiten der Schwerbehindertenvertretung sind den Aushängen in den Schulen zu entnehmen.

Gerhard Kastner  
Schwerbehindertenvertretung

beim Staatlichen Schulamt Worbis

Schwerbehindertenvertretung  
Gerhard Kastner

Tel (dienstlich): 03605/ 54310 SBBS Eichsfeld Leinefelde-Worbis  
Tel (privat): 03606/600066 Heiligenstadt  
E-Mail: SBV-G.Kastner@t-online.de  
WEB: <http://www.sbbs-hfg.eic.th.schule.de/test/sbv/index.html>

1. stellvertretendes Mitglied: Cordula Körner,  
Regelschule Nordhausen  
2. stellvertretendes Mitglied: Waltraud Schmelzer,  
Gymnasium Bleicherode